

gedruckt vor mir und bei dem Verlesen falsch verstanden habe. Den Gegenstand, den der geehrte Abgeordnete, welcher so eben sprach, erwähnte, wird er bei dem Münzgesetze erwähnen können.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete bei dieser Antwort sich beruhigen möchte.

Ziegler und Klipphausen: Ich glaube, daß ich mich vorhin nicht vollständig mit allen diesen Verhältnissen bekannt gemacht habe; vielmehr nahm ich an, daß bloß die Bezahlung der Auslösungen für die Stände im preuß. Gelde erfolgen solle. Sobald das nicht der Fall ist, so fällt mein Antrag weg.

Bürgermeister Schill: Jedenfalls bezieht sich die abzugebende Erklärung bloß auf den zweiten Theil des Decrets, nämlich die Gewährung in 14 Thlr.-Fuße, und dann würde es das Einfachste sein, wenn die Frage gestellt würde, ob man mit dieser Bestimmung einverstanden sei, vorausgesetzt, daß die Landtagsordnung, deren Bestimmung mir nicht gleich gegenwärtig ist, nicht entgegensteht. In Betreff des ersten Theils, die Landtagsordnung selbst anlangend, haben Se. K. Hoheit bereits erwähnt, daß vermöge des Schlusses der vorigen Ständeversammlung dieselbe noch ferner in Kraft bleiben solle, also dürfte in dieser Beziehung wohl weiter nichts zu erinnern sein.

Präsident von Gersdorf: Eine Erklärung müssen wir abgeben, das ist im Decrete ausgesprochen. Um eine solche gründlich geben zu können, dürfte es wohl nöthig sein, zumal da der Gegenstand nicht umfänglich und zeitraubend ist, denselben an eine Deputation zu verweisen. Gände jedoch die geehrte Kammer, daß die Sache so einfach wäre, daß sie sofort ohne eine Bevormortung der Deputation hier abgehalten werden könne, so könnte ja auch dieser Weg betreten werden.

v. Zedtwitz: Es würde dies allerdings der einfachste Weg sein, und ich glaube auch, daß eine solche Schwierigkeit in der Sache nicht zu finden ist, daß sie nicht sofort durch Erklärung zur Erledigung zu bringen wäre. Allein es würde dies jedenfalls eine Ueberschreitung der Landtagsordnung selbst sein, wenn ein solcher durch königl. Decret an die Kammer gebrachter Gegenstand sofort, und ohne vorher von einer Deputation begutachtet worden zu sein, berathen und Beschluß darüber gefaßt werden sollte. Um also der Landtagsordnung gleich vom Anfange herein ihr volles Recht angebeihen zu lassen, scheint es mir doch der beste und richtigste Weg zu sein, den Gegenstand zuvörderst an die 2. Deputation zu verweisen.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich würde glauben, daß nunmehr die Frage gestellt werden könnte, ob der Gegenstand an die 2. Deputation verwiesen werden solle. Denn nach der Landtags-Ordnung und selbst nach der Verfassungs-Urkunde muß jedes Decret, worauf eine Erklärung gefordert wird, zuvörderst an eine Deputation überwiesen werden.

Präsident von Gersdorf: Um dem Wunsche des Herrn Stellvertreter zu genügen, richte ich demnach die Frage an die Kammer, ob der Gegenstand an die 2. Deputation verwiesen werden soll?

Fürst Reuß: Dürfte ich nicht bitten, die Vorfrage zu stellen, ob der Gegenstand überhaupt an eine Deputation

verwiesen werden soll, weil die Meinungen getheilt zu sein scheinen.

Präsident: Nach der Landtagsordnung ist jedes Decret, mittelst welchem eine Erklärung der Stände gefordert wird, an eine Deputation gegeben worden.

D. Crusius: Was die letztere Bemerkung anlangt, so würde es nicht der Landtagsordnung entgegen sein, die Sache sofort zur Abgabe an die zweite Kammer zu resolviren oder sonst darüber zu beschließen. §. 60 enthält folgende Bestimmung: „Hierbei wird von der Kammer beschloffen, was auf jede dieser Eingaben zu thun, ob selbige beizulegen, an welche Deputation sie zur Vorbereitung künftiger Berathung abzugeben, oder ob sie sofort zur Tagesordnung zu verweisen sei.“ Ich glaube also, ein Bedenken würde dem nicht entgegenstehen, wenn sofort Beschluß über den Gegenstand gefaßt würde.

Bürgermeister Behner: Dem würde die Bestimmung §. 134 ausdrücklich entgegenstehen. Dort heißt es: „Alle königl. Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion oder Abstimmung gelangen können, von einer Deputation derselben erörtert werden, welche darüber an selbige Bericht erstattet.“

Präsident: Um den verschiedenen Zweifeln zu begegnen, meine Herrn, und weil ich glaube, daß es rathsamer sei, denjenigen Weg zu wählen, der der allersicherste ist, würde ich mir den Vorschlag zu machen erlauben, ob Ihnen nicht gefällig sei, die vorhin von dem Herrn Stellvertreter vorgeschlagene Frage, die jetzt von dem letztern Sprecher unterstützt worden ist, an die Kammer richten zu dürfen. Ich glaube, die Sache werde sich jedenfalls dadurch erledigen. Wenn Sie also dagegen nichts zu erinnern haben, so frage ich die Kammer: ob sie dieses Decret der zweiten Deputation übergeben lassen wolle? Wird gegen 4 Stimmen bejaht.

Ferner enthält die Registrande:

8) Allerhöchstes Decret, die einzuführenden Prüfungen bei den Bauhandwerken betreffend. (An die erste Deputation). 9) Allerhöchstes Decret, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betreffend. (An die erste Deputation). 10) Allerhöchstes Decret, die Veränderungen in Hinsicht auf das Staatsgut, ingleichen den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1836, 1837 und 1838 betreffend. (An die zweite Deputation). 11) Allerhöchstes Decret, den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend. (An die erste Deputation). 12) Allerhöchstes Decret, die Verordnung wegen der Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen bei Patrimonialgerichten auf dem Lande betreffend. (An die erste Deputation). 13) Allerhöchstes Decret, die Einführung des 14 Thaler-Fußes in hiesigen Landen betreffend. (An die zweite Deputation und in geheimer Sitzung zu berathen). 14) Allerhöchstes Decret, einen in geheimer Sitzung zu handelnden Gegenstand, die Emittirung neuer Cassenbilletts an